

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Band: 11 (1915)
Heft: 3

Artikel: Beiträge zur Heimatkunde von Wohlen
Autor: Buchmüller, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Halt wurden sie von dem feigen Pöbel durch unflätige Schimpfereien beleidigt. Und, dass die piemontesische Regierung diese Schändlichkeiten zuliess, ist ein böser Schatten auf dem Ruhmesglanz des nicht aus eigener Kraft erstandenen italienischen Königreichs.

Beiträge zur Heimatkunde von Wohlen.

Von Hans Buchmüller.



Nach dem Erscheinen des kleinen Auszugs aus einem Kirchen-Urbar von Wohlen (Heft 3 des VI. Jahrgangs dieser Blätter) wurde ich dazu ermuntert, noch mehr aus dieser eigenartigen Quelle zu schöpfen.

Den Eindruck, ein merkwürdig inhaltreiches Buch vor sich zu haben, hatten schon diejenigen, welche hineingeschrieben. So notierte Dekan Brandolf Wasmer, nachdem er gesagt, was das Urbar enthalten solle und sich entschuldigt, dass alles so konfuse eingesetzt sei und bald dies, bald das vorkomme: „Nichtsdestoweniger hat man gut befunden, in und bey ernüwerung deß Urbars und Kirchenbuchs alleß dasjenige widerumb einzusetzen, was die wolehrwürdigen, frommen, gottseligen Herren Seligen gedacht und verzeichnet haben.“ (1. Okt. 1673.)

Und Pfarrer Wyttenbach schrieb: „Wan gleich ein anderer, neuwer Uhrbar, weilen diser bald außgeschriben, solte angeschaffet werden, soll diser vor wie nach im Pfrundhause verbleiben, weilen darin vill nöhtige Dinge, wie auch einige Donationen, güldbrieffe, verehrungen und ander nützliche und der nachweld nöhtige underrichtung und underweisung auffgezeichnet synt.“

Aus mehrfachen Gründen ist es angezeigt, den Inhalt des Urbars nicht nach Stoffgebieten zu ordnen, sondern ihn nach Verfassern zu gruppieren, obwohl die einzelnen Geist-

lichen nicht nur Ereignisse aus ihrer Amtszeit, wohl aber auch solche aus früheren Jahren eingetragen haben.

Mit den folgenden Darbietungen hoffe ich einem Bearbeiter der Heimatkunde von Wohlen vorzuarbeiten. Er müsste sich freilich, mehr als wir es hier tun, die Aufgabe stellen, seine Heimatgeschichte so vorzuführen, dass sich die kleinen und kleinlichen Verhältnisse und Begebenheiten klar abheben würden von den weltgeschichtlichen Bewegungen. Er müsste ein Bild malen, das im Vordergrunde nur Details, im Hintergrunde grosse Umrisse zeigte. In der Ferne loderten die Feuer des 30jährigen Krieges, und vor den Augen zeigten sich dessen Folgen bis zum häuslichen Herd des Bernerbauern.

Die Aufzeichnungen des Predikanten Hans Rudolf Reinhard.

Hans Rudolf Reinhard war Pfarrer in Köniz von 1623 bis 1628, nachher nur ein Jahr Pfarrer in Nidau, von 1629 bis 1636 in Kirchlindach und bis 1649 ¹⁾ in Wohlen. Er muss historisches Verständnis gehabt haben, sonst hätte er sich wohl nicht die Mühe genommen, allerlei Aufzeichnungen seiner Amtsvorfahren ins neue Urbar einzutragen, damit sie nicht verloren gehen. Den Abschriften fügte er bei: „Von wort zu wort uß dem alten kirchenrodel abgeschrieben durch Hans Rudolf Reinhard, kleinfügem kilchen diener daselbst“. Von diesen Abschriften, wie auch von den Eintragungen, welche seine eigene Zeit betreffen, bringen wir in möglichst chronologischer Reihenfolge nur einzelne Ausschnitte.

Die erste Notiz, die von seiner Hand geschrieben ist, geht bis ins Jahr 1570 „Ist der neuwe Toufstein allhier im Chor

¹⁾ Reinhard ist wahrscheinlich frühe gestorben und hinterliess seiner Frau kein Vermögen, so dass sie der Vennerkammer ein Unterstützungsgesuch einreichen musste und daraufhin beschlossen wurde: Ueber der frauw Reinhartin, weiland Herrn Hans Rudolf Reinharts sel. wittib gewesenenen predicanten zr Wohlen, einständiges anhalten haben mgh. T. S. u. V. aus Comiseration und mit leiden gleich anderer predicanten weiberen auch widerfharen, in ansehen ihrer vielen kinderen und geringen mittlen ein leibding verordnet; in erwartung aber einer vacantz, pro semel, zu etwelcher erquickung in ihrer krankheit 2^{mt} dinkel und 1 monat lang täglich $\frac{1}{2}$ mas wein. (V. M. 25/22 = 28. Jan. 1674.)

gemacht worden unter Herren Hans von Gäsertz¹⁾, damalen Predicant allhier, der das erste kind einem wälschen mann getouft hat den 4. Herbstmonat.“

„Anno 1598 ist allhier vor der gantzen Gmeind abgeraten und bestätigt worden, das ein yeder mit einem ehrbaren rock zur kilchen gan sölle; wär es nit halte, sölle zum ersten 5 Bz. und hernach höher gestraft werden.“

„Harnach volgendt etlicher Meyeren und kilchmeyeren namen, so sy diser kilchen und Gmeind treuwlich gedienet. (Uß dem alten kilchenbuch geschrieben.)“ Dieses Verzeichnis geht zurück bis 1566 und enthält nichts als viele Namen, von denen die meisten noch heute als Tauf- und Geschlechtsnamen dienen.

Zu 1581 steht die Bemerkung: „hat man die kilchen bestächen laßen und kostet 4 ₰ und 5 Cr. für das trinkgält.“

Zu 1598: „Ist der kleine kelch zum tisch des Herren kouft worden. Darzu Freyweibel Schori der kilchen 10 Kr. und Zacharias Münger, kilchmeyer, auch 10 Kr. geliehen.“

Ist allhie von der gantzen gmeind abgeraten und bestätigt worden, das ein yeder mit einem erbaren rock zur kilchen gan sölle. Wär es nit halte, sölle zum ersten 2 Batzen und harnach höher gestraft werden.

War Predicant Herr Moritz Flückinger.

Bis zum Jahre 1604 haben die Kirchmeyer jährlich Rechnung abgelegt, von da an nur alle drei Jahre. Viele dieser Rechnungen, d. h. protokollartige Berichte darüber sind erhalten; wir bringen hier nur einen:

„Uf sonntag den 30. Aprelens 1637 jars in beysein und gegenwärtigkeit deß Ehrenvesten Hoch- und wolgeachten, frommen, fürnemmen, fürsichtigen, Ersammen und weysen Herren Daniel Lerbers, Venner und des Raths der Statt Bern, wie denn auch der Erbaren Hans Münger, Meyers, Joh. Rudolf Reinhardt, des Predicanten und einer gantzen Erbarkeit hend die kilchmeyer Bendicht Henni und Niclaus Schüss des kilchenguts halber rechnung geben, wie folget:

¹⁾ Lohner verzeichnet für die Jahre 1565—1587 als Pfarrer von Wohlen Johann von Gestretz.

Bendicht Hänni's Innemmen 113 ₰ 12 β 8 h. An Dinkel 6 müth, wälcher er uß geheiβ der gmein also verbrucht: erstlich 4 mütt ußgeben, die anderen 2 müth sind ime angeschlagen, umb 4 Kr. thut also sein gantzes Innemmen in 3 jahren 126 ₰ 19 β 4 h.

Sein Innemmen und ußgeben gegen ein anderen glegt und abzogen: Ist der kilchen usen schuldig bliben 39 ₰ 5 β 4 h.“

Mit welchen Worten der Predikant im Jahre 1638 die Notiz von der Aufrichtung einer neuen Kanzel begleitet, haben wir in anderem Zusammenhang schon mitgeteilt. Es sei noch gesagt, wie Wohlen zu dieser Kanzel kam, wer sie baute und wer sie bezahlte.

„Es hatt ein Ersamme gmein disen Cantzel zu Arberg machen laßen bei Meister Hans Vogt, Tischmacher daselbst; dem hatt die kilchen geben 37 Kr. 16 Bz.

Dem Schloßermeister Hans Froneysen von Biel hatt man geben 5 Kr. 2 creutz. dicken.¹⁾

Den Murern, so die löcher in dmauren gmacht und den cantzel helfen ufrichten 28 Bz.

Den Cantzel von Arberg zeholen und was man sonst (!) im wirtshus verbrucht hatt, hatt zusammen gebracht 19 Kr. 15 Bz.

Kostet also diser cantzel mit allen umbkosten 64 Kr.

Diser Cantzel ist also bezalt worden:

Einer, so ein gantzes gutt, hat geben 1 reychsthaler, so damalen golten 26 Bz.

Ein halb gut $\frac{1}{2}$ reychsthaler.

Einer, so ein eigen Hus und Heim 6 Bz.

Ein Dauwner hat geben 4 Bz.

Neben disen hand an den cantzel guttwillig gesteuert und verehret:

Herr Seckelmeister Lerbers sohn, Herr Samuel, hat verehret 2 Kr.

Hans Rudolf Reinhard, Predicant allhir:

Erstlich 1 Mt. Dinckel, galt 10 ₰.

¹⁾ 1656 wurden die Kreuzdicken zu $10\frac{1}{2}$ Batzen und die eidgenössischen Dicken in Bern zu 5 Batzen gewertet. (Nach Fluri, Berner-Schulpfennige, S. 49.)

Demnach ein Mt. Haber, galt 8 ₰.

Item ein stab oder stängle ysen, so 1 Kr. wärt; ist an den cantzelhimmel gewandt worden.

Zur selbigen zeyt waren Hans Münger Meyer, Kilchmeyer Adam Tschanen von Illiswyl, Christen Zimmerman von Cappelen. Dieser allen, wie auch des Predicanten und der Handwerksleuten namen sindt uf einem Zedel geschriben in den Cantzel hinein gelegt worden. Gott verleyche disen allen und allen liebhaberen seines h. worts das ewig leben. Actum 12 Aprelens 1638 jars.“

Wir wissen, dass Pfarrer Reinhard auch zu einem Schulhausbau einen namhaften Beitrag steuerte. Seine Freigebigkeit können wir um so höher schätzen, als wir wissen, dass er nicht viele Mittel, wohl aber viele Kinder sein eigen nannte.

Im Jahre 1645 hat ein arger Sturmwind das Kirchendach so beschädigt, dass es anders gedeckt werden musste. Die Arbeit wurde dem Meister Stephan Schwanger von Lyss verdinget. Er empfing als Lohn 48 Kr. und 1 Reichstaler, dazu 1 Crützdicken als Trinkgeld. Die Gesamtkosten stiegen auf 90 Kr. Wieder musste jeder nach Vermögen zahlen helfen. Der Reiche 33 Bz., der halbe Bauer 16 Bz. 2 cr., der Dauner 6 Bz. Predikant Reinhard gab drei eidgenössische Dicken.

„Uff Verenentag 1641 jars hatt der Woledler, Ehrenvester, frommer, fürnemmer und weyser junckherr Albrecht von Erlach, der zeyt wonhaft zu Oberthetigen, der kilchen allhie us sonderbarer liebe zum wort Gottes und bruch des h. Abendmals, zwo zinnig zauppenkannen oder struben fläschen, mit seinem Adenlichen waapen gezeichnet, verehret und sindt zum ersten brucht worden jars und tags obstat.“

Diese Abendmahlskannen sind noch jetzt im Gebrauch. Gefl. Mitteilung von Herrn Pfr. Matthys.

Eine Reihe von Aufnahmen als Hintersässen wollen wir übergehen.

Viele Eintragungen zeugen dafür, dass in der Gemeinde Wohlen der Sinn für das Geben lebendig war. Beispiele:

„Im Augstmonat 1648 hat ein Ersame Gmein Wolen an die brunst, so zu Oberwangen in der kilchhöri künitz ge-

schähen, gestiert an zalt bey 10 oder 12 Kr.; gab ein bauer 4 Bz. Nota: Ich gab für mich $1\frac{1}{2}$ müth Dinckel.

Den 10 Dezember 1648 hat ein Ersame Gmein an die brunst, so zu Muleren in der kilchhöri Bälp geschehen, us dem kilchengut gstürt 20 Bz.

Sonntag den 10 Hornung 1649 ist einem von Affoltern in der Vogtey Arberg an sein brunst gestüret worden us dem kilchgut 2 ₰.

Sonntag den 20 may 1649 sind einem us der Kilchhöri Rügiberg an ein brunst gstürt worden 1 Kr. Sindt imme 3 kinder zu staub und äschen verbrunnen, dann man gar nichts darvon finden können.

Den 23. September 1649 ist einem von Dotzigen an ein brunsten gestüret worden 1 ₰.

Und sind in disem jar gar vil an brünsten gesteuert worden.“

Wir können dem Pfarrer Reinhard recht dankbar sein, dass er aus dem alten Kirchenrodel verschiedene „Kilchenbrüch und Ordnungen“ vom Jahre 1615, auch über das „Reißgält und Thällgält“ von 1620 ins Pfrund-Urbar hinübergerettet hat. Die erste Eintragung rührt her von Gedeon Alder, der von 1610—1625 in Wohlen als Pfarrer amtierte. Reinhard hat allerdings einiges eingeschaltet, doch ohne dadurch die Uebersicht zu stören.

Kilchengebrüch und ordnungen.

Sonntag den 10. Herbstmonats 1615 jars ist allhie zu Wolen in der kilchen nach gehaltener predig von einer gantzen Gmeindt mit einhälligem mer beschloßen und bestätigtet worden wie volget:

Erstlichen sölle ein jeder, so fürrhin kilchen gmein haltet, und ein scheyn und zeugnus seines hinder uns geführten handels, wie auch seiner geburt und toufs halber begäre, den kilchenmeyeren, so je zun zeyten sein werden, zu handen des kilchen guts ein pfund pfennig erlegen, wie dann söliches vor diser zeyt ouch gebrucht worden.

Demnach ein yeder ußerer, der in der kilchhöri ein Gutt koufft und ein zug vermag, der soll zu einem rechten ynzug

von wegen des zusammengelegten Reyßgälts und anderen beschwärliehen steuren und bauwkostens, fünfzächen kronen erlegen.

Einer, so ein gut kouft, so nit ein zug vermag, soll erlegen 5 Kr.

Ein Dauner, der sonst ein geschilke (?) kouft, oder sonst an sich bringt und jnen zücht, soll entrichten 4 Kr., alles zu handen den kilchmeyeren in das kilchen gutt ynze-secklen.

Ein Nachtrag sagt, dass 1626 diese alte Kirchenordnung erfrischt worden sei, und von der Kanzel durch Konrad Bolz ¹⁾ verkündet worden sei, welcher Mann das Weibervolk nicht zuerst aus der Kirche treten lasse, mit 10 *ß* gebüsst werde.

Reißgält und Thällgält.

Uf Mitwuchen den 10. Meyens 1620 ist das Reißgält diser kilchhöri uf drey monat lang für alle drey uszüg einem jeden für ein monat 5 Kronen zusammen gezelt und zu Murtzelen durch den Ersammen Hr. Hans Peter, Freyweibel zu Radelfingen besiglet und verwart und nachfolgenden personen zebehalten übergeben worden:

Niclaus Tschanne, Meyer	300 ₰
Christen Dyrenwechter	200 ₰
Hans Tschanne	200 ₰
Jacob Zielj	200 ₰
Peter Leyniger	200 ₰
Uli Tschanne	200 ₰
Marti Zieli	200 ₰
Christen Sali, Ammann	200 ₰
Michel Sali zu Hofen	200 ₰
Bendicht Stämpfli	200 ₰
Bendicht Walthart	200 ₰
Hans Schüß zu Säriswyl	200 ₰
Hans Schürer	100 ₰ 13 Kr.

Reinhard fügt immer bei, wer jetzt, d. h. 1642, den betreffenden Betrag in Händen habe.

¹⁾ Konrad Bolz, früher erster Pfarrer und Dekan zu Thun, gest. 1636.

Die Geldsorten sind damalen (1620) also gezelt worden:

1 Doblone umb	90 Bz.
1 Ziggin ¹⁾ umb	48 „
1 Dukaten umb	47 „
1 Sonnenkronen umb	45 „

Anno 1637 hat Venner Lerber diß vorgeschriebene reißgält übersächen, allein die sorten gezelt, namlich wie manche Dublon, Ducaten, Silberkronen, Thaler, Dicken, wieviel in Batzen, Krützer, aber nit in Beysein der unterthanen gerechnet worden, was und wie vil ein yeder an der summ hinder Imme habe, sonder allein zedeli der sorten und stücken halber in die seckel geleert worden, damit man harnach wüßen möge, was für stuck ein yeder empfangen habe. Ufgeschriben und einem yeden mit sein des Hrn. venners pütshier verwart, übergeben worden.“

1639 erhielt die Gemeinde von der Obrigkeit den Befehl, weitere 300 ₰ Reißgeld zusammenzulegen. Man ordnete eine allgemeine Steuer an, verlangte von einem ganzen Gut 31 Bz., von einem halben Gut 15 Bz. 2 Kreuzer, von einem Dauner 6 Bz. 1 cr. „Und sind dise 300 ₰ hinder mich, Hans Rudolf Reinhard, allhie predicanten gelegt worden.“

„Das Thällgält aber, so im Meyen 1641 zusammengelegt und durch Herren Venner von Wert gezelt, ohngefarlich bey 200 ₰, verbüthschiert und verwart, ist hinder Herr Hans Münger, Meyer zu Ütlingen, gelegt worden.“²⁾

¹⁾ Ziggin = Zechine, eine aus Venedig stammende Münze.

²⁾ Reissgeld = Kriegssteuer. Der staatsrechtliche Grundsatz war angenommen, dass die Obrigkeit von der kriegstüchtigen Mannschaft die Kriegspflicht unentgeltlich fördern dürfe.

Schon 1586 war eine Verordnung erlassen worden, „dass eine jede Gemeind oder Kilchspiel Ir Reissgeld uff Ir Ußzogen zu unserer Stadt Panner uff drey monat lang mehren und für jeden Ußzogen 12 Kr. zusammen legen und in Vorrath schaffen solle“.

Für diese Gelder, welche einstweilen von der Regierung in Empfang genommen und auf obrigkeitlichen Schlössern oder sonst an sichern Orten in Verwahrung gelegt werden sollten, erhielten die Gemeinden Empfangsbescheinigungen, zugleich das Versprechen enthaltend, „die hinterlegte Summe, wenn man zu Feld ziehe, der Gemeind wieder zuzustellen, um den Ußzogenen zu ihrem Unterhalt erschiessen zu lassen“.

Wenn es sich um Erhebung des Reissgeldes handelte, pflegte die Regierung, nach altem Brauche, Abordnungen von Ratsmitgliedern in die verschiedenen Bezirke des Landes zu senden, um die dazu versammelten Gemeinden zu ermahnen, das

Die Aufzeichnungen des Predikanten Bäckli.

Adrian Bäckli kam 1653 nach Wohlen, nachdem er von 1624—1632 in Laupen, und von 1632—1652 in Belp als Pfarrer geamtet hatte. 1661 wurde er Dekan des Bürenkapitels, und 1668 siedelte er über nach Lützelflüh, wo er 1679 als Dekan starb.

1654 ist uff befehl der gnedigen Herren der loblichen Stadt Bern die alte pfrundscheuer, so am Ecken hinden gestanden, abgebrochen und die newe hievor uff der Höche und näher Ihr Gn. pfrundhauß gesetzt und gebuwen. Die ufrichte geschache uff Samstag den 22. Aprilis. Die malzeit ward hinder dem pfrundhauß gehalten, darzu m. gn. Herr Seckelmeister Wilading 7 a. maß win verehret hat. Ist also vermittelst göttlicher gnad alles glücklich abgegangen und mäniglich, so darby gsyn, wol zufrieden gsin.

Es hat aber auch ein Ehrsame Gmeind mit fuhren und gemeinen wercken weidlin ihr best than. Gott und einer gnädigen Oberkeit syge dank gesagt und allen, die geholffen.

Es hat auch in disem Jar ein ersame Gmein im Chor newe stül laßen machen an statt der alten, die nit abteilt und fellig gsin. Ist das Schopftächli ußert der näheren kilchthür, mehr die pforten am kilchoff, die nitt gwelbt waren und ynfallen wollte.

Den 9. Juli ist von der Erbarkeit gutgeheißen und erkennt worden, daß man im namen der Gmein der alten frauwen predicantin Stul in der kilchen umb 6 Kr. (wyl sy dan, wie der kilchmeyer Schütz vermeldet, nit nächer geben (nachgeben?) wölle) kauffen und durch die kilchmeyer bezahlen sölle.

Pfr. Bäckli berichtet auch von schädlichen Brunsten und wie man den Betroffenen geholffen habe, ferner von Annahmen als Gemeindegossen oder Hindersässen, „jedoch

Reisgeld zum Bedarfe des bevorstehenden Feldzuges sammenzulegen. „Und damit das Reisgeld zu Erhaltung dieser Mannschaft sammengleitet werde, habend Mgh. die Kriegsregenten tunlich befunden, daß man, wie es by den Alten bruchig gsin, E. E. Ratsbotschaft zu den Untertanen abgefertige und dieselben der Ursach die Mgh. zu solchen Uffbruch bewegt, verständige.“ (Nach Kr. R. M. I K. A.)

Diese Anmerkungen über Reisgeld nach v. Rodt „Geschichte des bernischen Kriegswesens“, Bd. I.

mit disem heyteren vorbehalt, daß sy sich allen zimlichen und billichen ornungen der gmein gehorsamlich underwerffen, und gemeine, wie auch sonderbare beschwerden in Steuwr und Tellen etc. de gemein helffen tragen“. Ein Gesuchsteller musste 15 Kr. $\frac{1}{2}$ gl., der andere 6 Kr. $\frac{1}{2}$ gl. erlegen.¹⁾

Und diewyl sich der Hr. Meyer und der Statthalter Schütz erklagt hand, daß man das Reyßgelt, so man einer Hohen und Gnädigen Oberkeit (an der summ 3000 ₣) übergeben müßen, nit anderst habe überliferen können, denn waß man darzu habe entlehen müßen, zum theil von wegen des Diebstals, der dem Niclaus Schütz war an dem ihme hinderlegten Reißgelt (an pf. 100 gl.), zum theil auch wegen des abgangs an gelt, in abzellung der batzen, maßen wohl bey 25 Kr. manglen: so ist von der Gmein auch abgangen, daß zu vermydung einer neuwen anlag das Inzuggeld zu ergentzung der 3000 ₣ möge und sölle angewendt werden.

Auf S. 384 schrieb Bäckli das Mandat nieder, welches er auf Befehl der Obrigkeit von der Kanzel hat verlesen müssen. Es handelte sich um Vermehrung der Abendmahlssonntage. Von jetzt an (1655) sollte nicht nur zu Ostern, Pfingsten, am ersten Sonntag im September und am Weihnachtstag, sondern auch am Palmsonntag und am Sonntag vorher das Abendmahl ausgeteilt werden.

1663. In disem jaar hat ein ersame gmein ein guts eysins zyt in den Kilchthurm machen lassen, welches ein predicant uff angeben Meister Hans Strams, des Urimachers, uff gutheißten etlicher fürgesetzten der gmein vom Herren Aldelberg zu Bern umb 15 Kr. gekaufft, und folgends wyl noch zimlich vil daran gemanglet, dem gemelten Hans Stram mit consens der ganzen gmein selbiges zu vervollkommen und in thurn (darin man auch ein Zytammeren nothwendigklich hat machen müßen) zu stellen, wie auch den schilt zu mahlen, umb 17 Kr. verdinget hat. By welchem verding er aber nit hat bestahn mögen, wyl ihm der schmid zu Wolen noch zimlich vit mit zuthun ysens und kools hat müßen schmiden und helffen machen, derwegen hat ein Ersame Gmein ime an Schmidlohn abgenommen und synen lohn auch verbeßeret; also daß es mit

¹⁾ Vergl. Geiser „Geschichte des Armenwesens“, S. 159.

sampt der Zytammeren und was der Mureren, welcher die löcher zum grüst oder höltzeren, daruff die Zytammeren ist, machen müßen, lohn, item der kalch und beschlecht belanget by nahem 50 Kr. kostet.

Zu disen kosten hat man des alten Kilchmeyer Tschanes 20 Kr. Restanz sampt einer Kronen zins anfänglich angewandt und danach auch durch die jetzigen kilchmeyer und den Predikanten das übrige auch hinzu thun laßen. Und ist hiemit kein gemein alag gemacht worden und kein privatpersohn damit zu kosten kommen, on dem predicanten, der dem urimacher umb ein gar ringen pfenig mit kost und herberg versehen, und die vil ehr und thugendryche und hochgeehrte Frauw Schultheißen zu Oberthettigen, welche ihm ein Rychsthaler an syn kosten zu einer steur zum pfrundhaus geschickt hat.

1664. Uff Sonntag 22. Meyes ist von wegen der armen, betrenkten Glaubensgnoßen in den Piemontesischen Thälern ein gemeine steur nach den güteren (nachdem es mit der von Ihr Gn. publicierten freywilligen nienen hin wöllen ¹⁾) durch die mehrere stim angleit worden. Hat zusammen in allem und dem, das ein predicant dazuthan, 12 Kr. 17 bz. bracht. Ist, durch sein und des Meyer Schützen hand verpütschiert, in die Cantzley ze Bern übergeben worden.

1665 musste der Kirchturm ausgebessert werden. Christen Gigi besorgte mit seinem Lehrbuben die Arbeit. Bei dieser Gelegenheit vernehmen wir, dass damals noch kein Wirtshaus im Dorfe war; aus diesem Grunde musste ihnen der Predikant Kost und Herberge geben. Die beiden erhielten als Taglohn jeder 6¹/₂ Batzen und einen Thaler als Trinkgeld. Das Kirchengut vermochte die Kosten nicht zu ertragen, wesshalb wieder eine Steuer erhoben werden musste.

1666 sah man, dass der grosse Zapfen, der die Glocken halten sollte, fehlte. Man liess den Meister Kachelhofer von Bern kommen, der alles in Ordnung brachte, gegen 6 Kr. Lohn. Der Lehrjunge empfing als Trinkgeld ¹/₂ Gulden.

¹⁾ Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass es Sache der Gemeinde war, die Steuer als eine obligatorische zu bezeichnen.